

**Bestätigung**  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
zur Vorlage beim Justizprüfungsamt

Der/die Studierende der Rechtswissenschaften

\_\_\_\_\_ (Name)

war im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

an der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name und Sitz der ausländischen Universität)

für das Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben und hat dort in diesem Zeitraum

- Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht<sup>1</sup> im Umfang von (mindestens) 8 Unterrichtsstunden (45 Minuten) pro Woche der Vorlesungszeit<sup>2</sup> besucht oder
- Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht<sup>1</sup> besucht, für die insgesamt mindestens 30/ mindestens 60 (Unzutreffendes streichen!) ECTS-Punkte<sup>2</sup> zuerkannt wurden
- und mindestens 1/mindestens 2 (Unzutreffendes streichen!) Leistungsnachweise im ausländischen Recht<sup>1</sup> erworben.<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel

**Das Original der Bescheinigung der ausländischen Universität über die besuchten Vorlesungen/erbrachten Leistungen („Transcript of Records“) ist für das Justizprüfungsamt beizufügen.**

<sup>1</sup> vgl. dazu die Erläuterungen auf der Rückseite

<sup>2</sup> vgl. dazu die Erläuterungen auf der Rückseite

<sup>3</sup> vgl. dazu die Erläuterungen auf der Rückseite

## Erläuterungen

FN 1: Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht: Die Lehrveranstaltungen müssen zumindest einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Sprachkurse, auch wenn sie die juristische Fachsprache betreffen, fallen nicht hierunter.

Damit eine Nichtanrechnung der Studienzeit auf die für den Freiversuch maßgebliche Zeit vor dem Hintergrund der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gerechtfertigt werden kann, muss es sich bei den zu besuchenden Lehrveranstaltungen um solche im ausländischen Recht, d.h. einer nicht in Deutschland geltenden Rechtsordnung, handeln. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum internationalen Recht/Völkerrecht/Europarecht bzw. die Erbringung von Leistungsnachweisen auf einem solchen Gebiet kann dann als Teilnahme an Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht/Erbringung von Leistungsnachweisen im ausländischen Recht im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ThürJAPO anerkannt werden, wenn das jeweilige Rechtsgebiet überwiegend vom Standpunkt des ausländischen nationalen Rechts betrachtet wurde bzw. im Wesentlichen die Bezüge des ausländischen nationalen Rechts zu dem internationalen/europäischen Rechtsgebiet bzw. die Umsetzung in das nationale ausländische Recht behandelt wurden.

FN 2: Für den Umfang der besuchten Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht kommt es grundsätzlich auf die Semesterwochenstundenzahl an; alternativ können aber auch die ECTS-Punkte herangezogen werden. Bei Anwendung des ECTS-Systems werden regelmäßig 30 ECTS-Punkte für eine angemessene Studienleistung eines Semesters angesetzt. Für die Anzahl der SWS bzw. der ECTS-Punkte sind nur die Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht (siehe Fußnote 1) zu berücksichtigen.

FN 3: Für jedes Studienhalbjahr, welches bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Zeit außer Anrechnung bleiben soll, ist (mindestens) ein in dem betreffenden Semester erbrachter Leistungsnachweis im ausländischen Recht erforderlich. Dieser Leistungsnachweis ergibt sich meist ebenfalls aus dem „Transcript of Records“ bzw. einem entsprechenden Dokument. Sofern die dort zu einer bestimmten Lehrveranstaltung angegebene erzielte Note mindestens „ausreichend“ beträgt, bzw. die Angabe „bestanden“ erfolgt, gilt dies als Leistungsnachweis. Der Leistungsnachweis muss im ausländischen Recht erworben worden sein. Hierzu gelten die Ausführungen zu FN 1.